

76. Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Sachsen am 23. November 2024

Beschluss: zu TOP 12

Betreff: Bestätigung allgemeiner und zweckgebundener
Rücklagen zum 31.12.2023

Antragsteller: Finanzausschuss

Wortlaut des Beschlusses:

Die Kammerversammlung bestätigt die Notwendigkeit und Angemessenheit allgemeiner und zweckgebundener Rücklagen.

Begründung:

Gemäß § 12 Absatz 3 Satz 2 Nummer 6 SächsHKaG beschließt die Kammerversammlung über die Notwendigkeit und Angemessenheit der allgemeinen und zweckgebundenen Rücklagen.

Die Aufstellung der bisher gebildeten Rücklagen und die Erläuterungen zur Notwendigkeit der Rücklagenbildung sind in der beigefügten Anlage dargestellt.

Anlage: Übersicht Entwicklung Rücklagen zum 31.12.2023
mit Vorschau 2024

Abstimmungsergebnis:

Für den Antrag: einstimmig
Gegen den Antrag: 0
Enthaltungen: 0